

10497. Vogel in Leipzig.	Biblia Veteris Test. Aethiopica, ed. Dillmann. (Liter. Centralbl. 28.)	10509. Westermann in Braunschweig.	Mundt, d. Kampf um das schwarze Meer. (Allgem. Ztg. 183. — Liter. Centralbl. 28.)
10498. Voigt in Weimar.	Müller u. Schneider, die Viehmast. (Wochenbl. f. Land- u. Forstwirthsch. 28.)	10510. Weyhardt in Göttingen.	Ergänzungsheft zu Bölder's Schulatlas. (Allg. Dtsche. Lehrertg. 28.)
10499. — — —	Schilling, Grundf. d. landw. Bodenschätzungslehre. (Ebend.)	10511. — — —	Turnzeitung. (N. Jahrb. f. d. Turnkft. 2.)
10500. — — —	Schmidt, Handb. d. gef. Vohgerberei. (Schweizer. Gewerbefreund 25.)	10512. — — —	Vditer, d. Kaiserthum Rußland. (Süddtschr. Schulbote 11.)
10501. Volkmar in Leipzig.	Leuz, Reise-Kalender. (Spener'sche Ztg. 161.)	10513. G. Wigand in Leipzig.	Christenfreude in Lied u. Bild. (Der Christenbote 25.)
10502. Walde in Abbau.	Trautmannsdorff, Hussens Märtyrertod. (D. Pilger a. Sachsen 28.)	10514. O. Wigand in Leipzig.	Löbe, die Getreide-Preuerung. (Kath. Literaturztg. 28.)
10503. Wallishäusser in Wien.	General Heß. (Spener'sche Ztg. 164.)	10515. Winiker in Brünn.	Kolenati, Zoologie. (Ebend.)
10504. — — —	Hansal, neueste Briefe aus Chartum. (Ebend. 159.)	10516. Wüller in Leipzig.	Gebauer, Strahlen des Glaubens. (Protest. Jahrb. f. Dester. 4.)
10505. — — —	Monatschrift f. Theater u. Musik. (Novellenztg. 29.)	10517. — — —	Grundlagen, die, zu den 300jähr. Jubelfesten d. evang. Kirche. (Schlesische Ztg. 295.)
10506. R. Weigel in Leipzig.	Hanslick, vom Musikalisch-Schönen. (Götting. gel. Anz. 106—108.)	10518. — — —	Religionsfriede, der Augsburger. (Ebend.)
10507. F. O. Weigel in Leipzig.	Barthold, Gesch. d. dtshn. Städtewesens. (Monatschr. f. preuß. Städtewesen 1.)	10519. — — —	Schulze, Kurze Gesch. d. dtshn. Reformation. (Ebend.)
10508. Westermann in Braunschweig.	Zoff, Lehrb. d. hochdtshn. Ausdrucks. (Süddtschr. Schulbote 11.)	10520. — — —	— evang. Jubel-Psalter. (Ebend. — Allg. Dtsche. Lehrertg. 28. — Hamb. lit. u. krit. Bl. 54.)
		10521. Schuder in Baden.	Erdäpfel-Katechismus, der. (D. wohlgefahrene Bauer 11.)

Nichtamtlicher Theil.

Ein gerichtliches Urtheil über Nachdruck in Württemberg.

Wie sehr noch in den Staaten des deutschen Bundes die Gesetze über den Schutz des geistigen Eigenthums an den Werken der bildenden Künste im Argen liegen, hat uns neuerdings die Entscheidung in dem Prozesse der Herren Piloty & Loehle gegen Herrn Payne in Leipzig gezeigt; es liegt nunmehr ein neuer Fall vor, der zugleich beweist, wie wenig die Gerichte den Geist der Gesetze auffassen, wie wenig sie von der Sache selbst verstehen. In dem Prozesse der Herren Piloty & Loehle wurde das eingeholte Gutachten des Sachverständigen-Vereins in Leipzig ohne weiteres durch die Gerichte beseitigt, bei diesem neuen, uns betreffenden Falle scheinen die Gerichte von vornherein ein Gutachten für überflüssig gehalten zu haben.

Am 12. Mai v. J. wurde von uns bei der K. Stadtdirection in Stuttgart Herr Sax, Eigenthümer einer artist.-liter. Anstalt in Stuttgart, verklagt, daß er ein in unserm Verlage erschienenenes Kunstblatt, betitelt: „Das jüngste Brüderchen“, gemalt von J. G. Meyer in Bremen, in Mezzotinto gestochen von Alph. Martinet, habe widerrechtlicher Weise nachstechen lassen. Nachdem bei Herrn Sax die Platte, so wie die vorgefundenen Abdrücke von der zuständigen Behörde in Beschlag genommen und die Vernehmung des Sax, so wie die Revision seiner Bücher stattgefunden, wurden die Acten am 16. Septbr. der K. Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg zur Entschließung vorgelegt, dann aber die Entscheidung so verzögert, daß unser Rechtsbeistand sich zu verschiedenen Malen beschweren mußte, das letzte Mal, am 9. Juni d. J., mit der Bemerkung, daß wir uns nunmehr mit einer Beschwerde an das K. Ministerium des Auswärtigen in Berlin wenden würden. Hierauf erfolgte dann endlich am 19. Juni die Publication des Urtheils, das wir hier folgen lassen.

Die Königlich Württembergische Regierung des Neckar-Kreises an die Kgl. Stadtdirection zu Stuttgart.

Auf den Bericht vom 16. Septbr. v. J., betreffend die Klagsache des Verlagsbuchhändlers Julius Buddeus in Düsseldorf gegen Sigmund Sax, Inhaber einer artistisch-literarischen Anstalt in Stuttgart, wegen Nachbildung des Kupferstichs „das jüngste

Brüderchen,“ wird der Stadtdirection Folgendes zu erkennen gegeben:

Unbestritten ist, daß der fragliche Kupferstich „das jüngste Brüderchen“ in dem Verlage des Klägers erschienen ist, und daß von dem Beklagten Sax ein Stahlstich, welcher den gleichen Gegenstand, wie der Kupferstich des Klägers, darstellt, mit der Bezeichnung „das schlafende Brüderchen“ veranstaltet, und daß hiervon einzelne Exemplare abgesetzt worden sind.

Bei der Beurtheilung der Frage, ob das Product des Beklagten als eine verbotene Nachbildung im Sinne der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wider den Büchernachdruck zu betrachten ist, kommt in Erwägung, daß zwar, nach dem Anerkenntnis des Beklagten, das bei ihm erschienene Bild dem Originale des Klägers nachgebildet, daß aber die Nachbildung in einem weit kleineren Maßstabe ausgeführt wurde und daß dieselbe, was auch von Seiten des Klägers nicht behauptet ist, nicht durch eine bloße mechanische Arbeit bewerkstelligt werden konnte, daß vielmehr zu dem Graviren der dem Beklagten gehörigen Platte eine besondere Kunstfertigkeit erforderlich war, und daß bei einer Vergleichung der Nachbildung mit dem Originale wohl kein Zweifel darüber obwaltet, daß dem Verleger des letztern durch die Nachbildung bei ihrer in jeder Beziehung auffallenden Verschiedenheit in der Ausführung kein Eintrag bei dem Absatze seines Verlagsartikels geschehen kann, daß daher die bei der Nachbildung vorgenommenen Veränderungen an dem Originale von der Art sind, daß solche als ein eigenthümliches Kunstzeugnis zu betrachten sind.

Wenn aber dies der Fall ist, so erscheint die von dem Beklagten veranstaltete Nachbildung als eine Umarbeitung des Originalwerkes, welche nach §. 7 des Gesetzes vom 25. Febr. 1815, vergl. §. 1 der Ministerial-Verfügung vom 19. Oct. 1838, den im §. 5 des erwähnten Gesetzes festgesetzten Bestimmungen nicht unterliegt.

Hiernach wird der Beklagte Sax von der wider ihn angestellten Klage entbunden und die verfügte Beschlagnahme der noch vorrätigen Exemplare des Bildes „das schlafende Brüderchen“, sowie der Platte, von welcher die Abdrücke gemacht worden, aufgehoben.

An den aufgelaufenen Untersuchungskosten wird jedem Theile die Hälfte zugeschrieben, und hat jeder die aufgewandten Kosten auf sich zu leiden.

Hiernach sind beide Theile zu bescheiden.

Ludwigsburg, den 19. Juni 1855.

Für den Vorstand:

Schott.

Binder.

Für die Abschrift.

Stuttgart, den 25. Juni 1855.

K. Stadtdirection.